

Betrifft: Ausschlagung der Erbschaft nach _____

Verstorbene Person: _____

Bezug: Schreiben des Nachlassgerichts vom _____ -AZ: _____ -

Am _____ (Sterbedatum) verstarb Herr/Frau _____

in _____ (Sterbeort), letzter gewöhnlicher Aufenthalt in _____

Ich, der/die Unterzeichnende (Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname)

geb. am _____ in _____

Adresse: _____

schlage hiermit die mir angefallene Erbschaft unabhängig von der Art der Berufung (gesetzliche Erbfolge / Verfügung von Todes wegen) aus.

Ich bin mit dem/der Verstorbenen - dem/der Erblasser/in - wie folgt verwandt:

Der/Die Erblasser/in war mein/e _____.

Vom Anfall der Erbschaft habe ich Kenntnis seit dem _____.

Die Erbschaftsausschlagung erfolgt, weil

- vorrangig berufene Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben,
- der Nachlass überschuldet erscheint,
- über die Zusammensetzung des Nachlasses nichts bekannt ist.

Ich erkläre:

- Ich habe und erwarte kein Kind bzw. von mir erwartet niemand ein Kind.

Ich erwarte ein Kind bzw. habe ein noch nicht geborenes Kind gezeugt.

Ich habe folgende Kinder (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift):

1. _____
2. _____
3. _____

Bei minderjährigen oder gezeugten, aber noch nicht geborenen Kindern:

Durch die von mir selbst erklärte Ausschlagung fällt die Erbschaft an mein/e minderjähriges/minderjährigen Kind/er:

1. _____
2. _____
3. _____

Auch für diese/s Kind/er schlage ich (ggf.!) und der/die gemeinsam mit sorgeberechtigte Vater/Mutter des/der Kindes/Kinder _____ die Erbschaft nach dem Erblasser hiermit aus allen Berufungsgründen aus.

Ich habe das alleinige Sorgerecht für diese/s Kind/er.

(Wenn der andere sorgeberechtigte Elternteil nicht mit unterschreibt):
Mir ist bekannt, dass auch der andere sorgeberechtigte Elternteil fristgerecht die Ausschlagung in der vorgeschriebenen Form erklären muss (bei einem Nachlassgericht oder Notar).

Folgende weitere Beteiligte sind mir bekannt (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister des/der Verstorbenen):

1. _____
2. _____
3. _____

Mir ist bekannt, dass

- die Ausschlagung nur binnen 6 Wochen nach Kenntnis vom Anfall und Berufungsgrund erfolgen kann und die Frist bei Verfügung von Todes wegen nicht vor Verkündung der Verfügung beginnt;
- die Ausschlagungsfrist 6 Monate beträgt, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält;
- dass die Ausschlagungserklärung dem Nachlassgericht innerhalb der Ausschlagungsfrist formgerecht zugehen muss;
- dass die Ausschlagung, die ein gesetzlicher Vertreter für ein minderjähriges Kind abgibt, grundsätzlich der familiengerichtlichen Genehmigung bedarf.

Die gilt regelmäßig nur dann nicht, wenn der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils eintritt, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt.

Falls die Ausschlagungsfrist bereits abgelaufen sein sollte, fechte ich

hiermit die Versäumung der Ausschlagungsfrist an, § 1956 BGB, da mir von dem Fristablauf und dessen Bedeutung nichts bekannt war. Mir ist bekannt, dass

- die Anfechtungsfrist sechs Wochen beträgt und beginnt, sobald der Erbe Kenntnis von der Frist und den Rechtsfolgen ihres Ablaufs erlangt;
- die Anfechtungserklärung dem Nachlassgericht innerhalb der Anfechtungsfrist formgerecht zugehen muss.

Ort

Datum

Unterschrift(en)